

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1975** **Nummer 63**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	14. 8. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Hilden betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	548
223	26. 8. 1975	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gartenbauschüler an der Berufs- und Berufsfachschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn	548
223	26. 8. 1975	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für landwirtschaftliche Berufsschüler an der Berufsschule des Kreises Unna in Werne	548
7101	16. 9. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz	548
7830	16. 9. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung	549

1001

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des
Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und
Kreise des Neugliederungsraumes
Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal
vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890),
soweit es die Stadt Hilden betrifft,
mit Artikel 78 der Landesverfassung
Vom 14. August 1975**

Aus dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. August 1975 – VerfGH 76/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Hilden, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet verworfen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 3. September 1975

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Schnoor

– GV. NW. 1975 S. 548.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für Gartenbauschüler an der Berufs- und
Berufsfachschule für Landwirtschaft und Gartenbau
des Kreises Paderborn
Vom 26. August 1975**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gartenbauschüler an der Berufs- und Berufsfachschule für Landwirtschaft und Gartenbau des Kreises Paderborn umfaßt das Gebiet der Kreise Paderborn und Höxter, vom Gebiet des Kreises Soest die Städte Lippstadt, Geseke, Erwitte und Rüthen sowie die Gemeinde Anröchte und vom Gebiet des Hochsauerlandkreises die Gemeinde Marsberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1975

Für den Kultusminister
Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 548.

223

**Verordnung
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse
für landwirtschaftliche Berufsschüler
an der Berufsschule des Kreises Unna in Werne
Vom 26. August 1975**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

§ 1

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für landwirtschaftliche Berufsschüler an der Berufsschule des Kreises Unna in Werne umfaßt vom Gebiet des Kreises Unna die Städte Werne, Bergkamen und Lünen sowie die Gemeinde Selm, vom Gebiet des Kreises Coesfeld die Gemeinden Ascheberg, Nordkirchen und Olfen und vom Gebiet des Kreises Warendorf die Stadt Drensteinfurt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1975

Für den Kultusminister
Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1975 S. 548.

7101

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz
Vom 16. September 1975**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes (HeimG) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1873) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden zur Durchführung des Heimgesetzes für die in ihrem Gebiet gelegenen Einrichtungen im Sinne des § 1 HeimG sind die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht die Landschaftsverbände Träger dieser Einrichtungen sind. In diesem Fall sind die Landschaftsverbände zuständige Behörden zur Durchführung des Heimgesetzes.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 HeimG wird den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen, soweit die Einrichtung von einem freien gemeinnützigen, einem gewerblichen oder einem privaten Träger betrieben wird. Soweit die Kreise und kreisfreien Städte Träger von Einrichtungen sind, wird die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 und 14 der Heimverordnung vom 25. Februar 1969 (GV. NW. S. 142) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1975 S. 548.

7830

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der
Bundes-Tierärzteordnung
Vom 16. September 1975**

Auf Grund des § 13 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Approbation als Tierarzt nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, Abs. 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung sowie die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs nach § 9a Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Bundes-Tierärzteordnung erteilt der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; er ist auch zuständige Behörde für die Entgegennahme des Verzichts auf die Approbation (§ 10 der Bundes-Tierärzteordnung).

(2) Für die Zurücknahme der Approbation nach § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 3, den Widerruf der Approbation nach § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Bundes-Tierärzteordnung, für die Anordnung des Ruhens der Approbation sowie die Aufhebung dieser Anordnung nach § 8 Abs. 1 und 2 der Bundes-Tierärzteordnung und für die Zulassung nach § 8 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung ist der Regierungspräsident zuständig. Örtlich zuständig ist

1. der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller seinen Wohnsitz begründen will, oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht gegeben ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Tierarzt oder Antragsteller zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundes-Tierärzteordnung vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 295) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. September 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.